

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 16 (1869)

Heft: 1

Rubrik: Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins : gehalten zu Solothurn am 28. Sept. 1868

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins gehalten zu Solothurn am 28. Sept. 1868.

Die Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins, zu welchen auf 27. und 28. Sept. 1868 die Mitglieder nach Solothurn geladen waren, sollten nach dem Beschluß des zeitigen Vorstandes die Fragen betreffen:

I. Welche Nachtheile sind mit den gegenwärtigen verschiedenen cantonalen Gesetzgebungen verbunden, und ist namentlich ein allgemeines schweizerisches Obligationenrecht mit Einschluß des Concursrechtes anzustreben an der Stelle der verschiedenen, besonders in Bezug auf Handel und Industrie durchgehends mangelhaften cantonalen Gesetzgebungen?

II. Soll auch auf eine Centralisation der cantonalen Criminalgesetzgebung hingewirkt werden?

III. Bejahenden Falls: Welche Mittel sind vom Juristenverein zu ergreifen, dieses Ziel zu erreichen?

Das Referat über diese Fragen hatte Hr. Bankdirector Kaiser von Solothurn übernommen und der Vorstand dasselbe dann auch vor der Versammlung sämtlichen Mitgliedern zukommen lassen, damit die Verlesung nicht die hauptsächlichste Zeit wegnehme und die Discussion um so freier und lebhafter sich bewegen könne.

In ähnlicher Weise sieht sich nun auch die Redaction der Zeitschrift der Nothwendigkeit überhoben, den Mitgliedern dieses Referat aufzubewahren, das sie schon besitzen, und wird daher hier nur dessen Grundzüge mittheilen, um dann Manches aus der sehr bewegten Discussion etwas ausführlicher, als sonst geschehen könnte, aufnehmen zu können.

Gegenüber der frühern Erörterung dieses Gegenstandes, wie die Zeitschrift XV. Abh. S. 24 f. sie enthält und an das bestehende Bundesrecht anknüpft, erklärt der Referent, daß er gerade die Erweiterung dieser Grundsätze anstrebe und daß die staatliche Organisation der Schweiz nach dem Gange ihrer bisherigen Entwicklung aus 25 Cantonen zu einem Schweizervolk auch auf Gleichheit des Rechtes hinausgehen müsse. Ja, ich glaube, sagt der Referent, meine Ansicht noch weiter dahin aussprechen zu können, daß die Rechtschaffung den Köpfen und Händen der sog. Rechtsgelehrten entzogen werden wird, wenn sie entweder den Ruf der Zeit nicht verstehen oder die richtige Form nicht zu treffen wissen.

Die Beweise für diese Behauptung findet der Referent in Zeugnissen der Presse (einem Artikel des Winterthurer Landboten. 1868. nn. 98. 100. 102. „die Rechtseinheit“), in Äußerungen von Vereinen (dem „Glarnerischen Handwerks- und Gewerbeverein“, dem „Democratenbund der Ostschweiz“) und den Anstrengungen zu Aufstellung eines Eheconcordates in verschiedenen Cantonen.

Als auf ein Beispiel für eine ähnliche Zeitströmung wird ferner hingewiesen auf die Wirksamkeit des norddeutschen Bundes, in dessen Verfassung Art. 3 ein gemeinsames Indigenat für den ganzen Umfang des Bundesgebietes, und Art. 4 eine weitgehende Competenz zu gemeinsamer Gesetzgebung aufgestellt worden sei, von welcher letzterer denn auch bereits Ergebnisse vorliegen in den Gesetzen über Paßwesen, Freizügigkeit, vertragmäßige Zinsen, Aufhebung policeilicher Beschränkungen bei Eheschließung, Aufhebung der Schuldhast, Schließung bezw. Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, endlich über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Von diesen Erscheinungen ausgehend spricht sich nun der Referent für „Centralisation“ der Bundesgesetzgebung oder, „um die mit diesem Ausdruck verbundenen Gefahren zu vermeiden,“ für Einheit und Gleichförmigkeit in der Civil- und Strafgesetzgebung der Schweiz aus.

Und für das Bedürfniß der Centralisation überhaupt werden nun die Richtungen aufgeführt, in welchen sie sich bisher

geltend gemacht habe, in diplomatischer Vertretung im Ausland, in den Zöllen, Posten, Telegraphen, Maaß und Gewicht, den Münzen, in Fabrication und Handel mit Schießpulver und im Militärwesen überhaupt, ja selbst im Rechtswesen bereits in der Organisation eines Bundesgerichts, der Gesetzgebung über Heimatlosenwesen, über die Expropriationen, die gemischten Ehen und die Scheidung, Bundesstrafrecht, Bundesstrafrechtspflege, Verbrecherauslieferung, den Gerichtsstand bei Civilklagen des Bundes oder gegen den Bund, über das Verfahren bei Uebertretung fiscalischer und policeilicher Bundesgesetze. Selbst diesen Anfängen wird der Vorwurf gemacht, daß sie nicht genügend entwickelt worden, daß die Ausübung der Bundesgerichtsbarkeit eine allzu beschränkte sei und selbst bei deren Vorhandensein der Bundesrath noch immer cantonale Stellen und Gerichte in Anspruch nehme und den Staatsanwalt habe fallen lassen. In der Bundesverfassung werden als Keime zu einheitlicher Gesetzgebung erkannt die Art. 43, 48, 53, 54 und die offengelassenen Gebiete für das Bundesgericht (Art. 102. 106); für die Zukunft aber diese Leistungen der Vergangenheit als vollkommen ungenügend bezeichnet. Anregungen zu Verwirklichung dieser Gedanken enthalten die Motionen zu Centralisirung der Strafrechtspflege, zu Erlaß eines schweizerischen Handelsgesetzes, zu Erlaß eines Bundesgesetzes über Niederlassungs-, Handels- und Verkehrsverhältnisse.

Dann folgen die Gründe, warum für einmal die Centralisation des Strafrechts nicht berührt werde: 1. weil das Bedürfniß in andern Rechtsgebieten dringender, und 2. weil eine gewisse Gleichförmigkeit in den Strafanstalten unvermeidlich, aber dormalen noch unerreichbar sei, 3. weil die vorliegende Arbeit nicht ohne alle Schranken sich ins Weite und Breite verlieren dürfe.

Vorab faßt nun der Referent die Nachteile ins Auge, welche in der gegenwärtigen Divergenz der Gesetzgebungen über Volljährigkeit, Paternitäts- und Maternitätsprincip, Stellung des Weiberguts im Concurß, Verfügung des Ehemannes über dasselbe in aufrechter Ehe und über Bürgschaftspflichten zu finden seien und eine Verletzung der Gleichheit und also der

Gerechtigkeit in sich schließen. — Ähnliches wird entwickelt an der Verschiedenartigkeit der Bestimmungen über das *forum delicti* bei Injurien, über die Folgen der Cession von Forderungen, dann vorzüglich an den manigfaltigen Regeln über den Rang der Gläubiger im Concurß, an welchen Beispielen dann die Rechtsunsicherheit, namentlich des Ausländers in seinem Verkehr mit der Schweiz gezeigt wird und wie sie noch gesteigert werde durch die Lückenhaftigkeit der Gesetzgebungen über die allerwichtigsten Fragen und Verhältnisse des neuern Geschäftsverkehrs (Actien-Gesellschaften, Säumnisse und Verluste beim Eisenbahntransport, Affecuranzen, Inhaberpapiere, Warrants, Wechsel und Anweisungen etc.) — eine Lückenhaftigkeit, aus der für den Richter die Aufgabe erwachse, an die Stelle des Gesetzgebers zu treten, was doch, wie schon Montesquieu lehre, nicht aufkommen dürfe.

Ein Hauptnachtheil wird endlich darin gefunden, daß bei der Kleinheit der Gesetzgebungsgebiete auch die Wissenschaft weder den erforderlichen Gesichtskreis für eine fruchtbare Mitwirkung bei der Entwicklung des Rechts gewinne, noch ihre Untersuchung und Erörterung, wenn sie auch noch so werthvoll wäre, in weitem Kreisen Boden fasse, so lange sie über die Grenze des einzelnen Cantons hinaus keine Beachtung finde.

Im Gegensatz gegen diese Zustände wird nun an der Einheit der Civilgesetzgebung in der ganzen Schweiz die Sicherheit gepriesen, welche „den Menschen des Herumtastens auf dem Gebiete des Rechtes enthebe“ — und „so seine Thätigkeit ansporne und den Verkehr selbst vermehre,“ auch damit in der Nation ein starkes Rechtsbewußtsein nähre und, komme dann eine tüchtige Rechtsprechung hinzu, einen moralischen Gewinn für die Nation bringe, der nicht verfehlen werde, seine Wirkung in manigfaltigster Weise zu äußern. Einmal werde da, wo das Geltungsgebiet der Gesetzgebung sich erweitere, die oft ganz plötzliche Aenderung der thatsächlichen Verhältnisse viel leichter beobachtet werden können, deren Uebersehen sich oft so bitter strafen und Gesetze zu Zerrbildern machen könne. Die Rechtsidee könne ihre schöpferische Kraft entfalten, wenn sie nicht mehr durch locale Einflüsse beengt sei, wie z. B. der

Art. 44 der Bundesverfassung von der Cultusfreiheit nur dadurch habe können zur Herrschaft gelangen, daß er auf der Idee von der Unabhängigkeit des Staates sich habe durchsetzen lassen, welche in den Einzelcantonen gegenüber der Kirche nie hätte können aufkommen. Zu den wesentlichsten Vortheilen der Einheit in der Gesetzgebung gehöre, daß sie Mittel zu politischer Einigung des Bundes sei, wie ja am Code Napoléon das als Hauptwirksamkeit gelten müsse, was er für den Zusammenhalt nicht nur von Frankreich vermöge, sondern auch welchen Einfluß er auf die Lande übe, wo er noch mit mehr oder weniger Abweichung gelte, Belgien, die Rheinprovinzen, der Jura, Italien. So werde es geradezu politische Nothwendigkeit, die tausendfältig zerklüfteten Thäler und Sondergebiete der Schweiz in einer gleichheitlichen Gesetzgebung zusammenzufassen.

Von dieser Nothwendigkeit gelangt nun das Referat zur Erörterung der Aufgaben, zu welchen die Unternehmung einer schweizerischen Gesetzgebung führen würde: einmal Beobachtung der thatsächlichen Zustände, dann Ausscheidung des Ueberlieferten von dem Neuen, was die Umgestaltung der Bundesverhältnisse geschaffen habe: der Freiheit der Niederlassung und des Verkehrs; was ferner Eisenbahn und Telegraph erfordern mit der dadurch entstandenen Vermehrung in Berührung der Menschen unter sich und dem Umsatz der Waaren, mit der Erleichterung der Zahlungsmittel in Wechsel und Banknote und einheitlicher Münze.

Wie in dieser gedoppelten Arbeit der Referent eine Nothwendigkeit erkennt, so behauptet er nun im Weiteren eine unverkennbare Zweckmäßigkeit in der Uebertragung dieser Arbeit an die centrale Bundesbehörde. Der Streit über die Competenz des Bundes habe in dieser Frage keine Bedeutung, „es ist das gleiche Individuum vorhanden, für das ein Gesetz zur Geltung kommt, ob es nun z. B. Volk des Cantons Zürich heiße oder Schweizervolk, so weit es im Gebiete des Cantons Zürich wohnt. Es hat auch nicht verschiedene Gesichter, je nachdem es als Zürchervolk oder als Schweizervolk im Canton Zürich auf die Scene tritt. Wenn man auch mit Rücksicht auf das active Staatsbürgerrecht sagen kann, ein Volk habe

nicht die gleiche Betheiligung an der Gesetzgebung, je nachdem die Initiative vom Bunde oder den Cantonen ausgeht, so muß mit Rücksicht auf die Gültigkeit eines Gesetzes entgegengehalten werden, daß alle Schweizerbürger gleichmäßiger vom Gesetzgeber berücksichtigt und gleichmäßiger demselben unterworfen werden, wenn die gesetzgeberische Thätigkeit vom Bunde ausgeht."

Die Frage, ob unsere schweizerische Bevölkerung nun „eine solche sei, bei der eine gleichheitliche und einheitliche Gesetzgebung nicht etwas fremdartiges wäre, führt nun weiter zur Auseinanderhaltung der unter die Gesetzgebung zu bringenden Bevölkerung und der die Gesetze schaffenden Gewalt. Die Bevölkerung beweise ihre Einheit an der Vergangenheit, in welcher die Schweiz in ihrer politischen Form eine solche Gestaltung während der Kämpfe mit ihren Nachbarstaaten angenommen hat, daß sie für sich etwas Gleichartiges ist, das gleichzeitig von ihrer Nachbarschaft, politisch gesprochen: vom Ausland ganz verschieden ist; nicht minder an der Gegenwart, in welcher die Umgestaltung eintrat, welche die Schweiz durch den neuen Bund erhalten habe und welche nicht eine bloß politische, sondern auch eine volkwirtschaftliche sei. — Die schaffende Kraft hofft der Referent besser in Vereinigung zu einer einheitlichen Gesetzgebung finden zu können, als in der Isolierung für Hervorbringung der vielgestaltigen, schwerfälligen Maschine der Cantonalgesetzgebungen.

„In ihrer Werththätigkeit als Gesamtnation wird die Eidgenossenschaft auf die Particularitäten verzichten und sie aus der Gesetzgebung entfernen. Ja ich halte dafür, daß solche Eigenthümlichkeiten vielmehr von Einzelnen, seien es Staatsmänner, seien es Rechtspractikanten, festgehalten werden als vom Volke selber. Gerade in den Gebieten, welche ich als der gleichheitlichen Normirung zu unterwerfen bezeichnen werde, kann von Eigenthümlichkeiten keine Rede sein, indem die Rechtsmaterie selber und die Form der Behandlung in der ganzen Schweiz die gleichen sind, es also nicht mehr Sache eines einzelnen Cantons sein kann, über die Norm zu entscheiden als vielmehr Sache der schweizerischen Nation. Ich will hoffen, daß diese ihren Beruf in der Gesetzgebung begreifen werde.“

So wird nun dargethan, wie im Rechte die Sondergestaltungen ihren Anhalt finden an Sonderclassen, die eben bei einer solchen einheitlichen Codification alsdann auch mit ihren Ansprüchen allmählig auf ihre Gewalt verzichten müssen, so auf die Anwendung der canonischen Rechtsätze die „Geistlichen und ihre Freunde“, so auf die Aufrechterhaltung der ewigen Gült die „Gesellschaftsclasse gewisser Grundbesitzer“.

„Der erste Satz, von dem bei Ueberwindung der hiebei entgegenstehenden Schwierigkeiten auszugehen ist, ist der: Wir müssen es.“

An diesen allerdings zwingenden Grund reiht der Referent noch den weiteren: Wir können es.

Hier wird nun hinsichtlich des Personenrechts darauf hingewiesen, daß jedesfalls die Volljährigkeit bundesrechtlicher Feststellung entgegensetze, im Eherecht schon jetzt die zwei Thatsachen als Ausgangspunct der Gleichförmigkeit im Rechte dienen können: in der ganzen Schweiz besteht die Monogamie, und: der Abschluß der Ehe geschieht nach der förmlich erklärten Zustimmung der beiden Theile. Als „Nebepuncte“ bleiben aber die ohnehin geringen Verschiedenheiten im Verhältniß der Eltern zu den Kindern und der Ehegatten zu einander, sowie das eheliche Güterrecht. Bei dem Erbrecht gilt als Trost, daß auch bei Codification der Cantonalerbrechte die frühern Localerbrechte unüberwindlichen Widerstand nicht entgegensezten und einer Gleichförmigkeit der Behandlung die Beachtung der thatsächlichen natürlichen Verhältnisse bedeutenden Vorschub leiste. Im Sachenrecht giebt die Einrichtung der Grundbücher, so verschieden die Führung da und dort auch sein mag, die Basis für die Gleichförmigkeit nicht nur in den Bestimmungen über das Eigenthum und dessen Erwerbung, sondern auch in denen über die Servituten und über die Immobilienpfandrechte, hier mit den beiden Grundsätzen der Oeffentlichkeit und Specialität. Denn allenthalben, wo man auch seine Blicke hinwenden mag, ist die Verpfändung von Liegenschaften gestattet und ein Gegenstand des Rechtes geworden; die sog. ewige Gült verschwindet immer mehr. Auch glaube ich, auf die Erzielung einer Gleichförmigkeit im Immobilien-

Pfandrechte um so eher hoffen zu dürfen, als die Vortrefflichkeit der Gesetzgebung mehrerer deutschen Cantone auch von den französischen Cantonen anerkannt wird. Schwieriger wird das Mobilien-Pfandrecht, dessen Vielgestaltigkeit von Hrn. Dr. Heußler in seinem Referat über die Concursprivilegien dargestellt worden ist, unter einen Hut zu bringen sein; ich glaube aber dennoch, daß, wenn man über die Arten des Mobilien-Pfandrechts den localen Uebungen Rechnung trägt, man über Entstehung, Gültigkeit und Erlöschung doch gleichmäßige Bestimmungen aufstellen können. Hier, sowie in den meisten übrigen Gebieten des Sachenrechts werden die Bestimmungen über den Besitz und über den Eigenthumsübergang (Tradition) zu den eingreifendsten gehören.

Das Obligationenrecht ist jetzt schon zu bundesgesetzlicher Behandlung als fähig erachtet, indem ein Entwurf dafür ja in Aussicht genommen wird.

Aus der Gesetzgebungspolitik wird des fernern der Satz eingefügt, daß, mit Vorsicht vorgegangen, das schon jetzt Gemeinsame zuerst centralisirt werde und nicht alle Verschiedenheiten überhaupt der Beseitigung bedürfen, wie im Gebiet des Code Napoléon z. B. dem Willen der Ehegatten überlassen ist, welches Güterrecht sie wählen wollen, und wie im Hypothecarrecht die abkündbaren und unabkündbaren Schuldtitel neben einander Raum fänden, auch im Pfandrecht an beweglichen Sachen Gesetzgebung und Praxis mehrere Eigenthümlichkeiten in sog. stillschweigenden Pfandrechten oder in ähnlichen Retentionsrechten sanktionirt haben, z. B. bezüglich des aufgetriebenen Viehes in den Alpengegenden, des abzuführenden Holzes in Ländern mit starkem Holzhandel, des veräußerten Weines in Weinländern. Es sei daher ein Minimum festzustellen, unter das man nicht zurückgehen dürfe, also nicht mehr nur ein Handelsgesetz, sondern ein gemeinsames Obligationenrecht, nicht mehr die Leiter von 17 bis zu 24 Jahren im Majorennitätsalter, sondern eine bundesrechtliche Volljährigkeit der Männer und, einstweilen nur noch in Aussicht, für die Frauen civilrechtliche Freiheit und im Eherecht Beseitigung der Ehehinder-

nisse, wie sie noch in manchen Cantonen gehandhabt seien und das Connubium erschweren.

„In der Fragenstellung des Vorstandes wird auch eines gemeinschaftlichen Concurſrechtes erwähnt; Viele, die sich in letzter Zeit über die Einheit der Gesetzgebung ausgesprochen haben, rechnen noch die Gleichförmigkeit der Betreibungsgesetze hinzu. Wenn man erwägt, daß über beide Punkte schon zu Anfang des Jahrhunderts Concordate abgeschlossen worden sind, so muß jedenfalls von einem Bedürfnisse gesprochen werden; wenn man ferner erwägt, daß gerade in den Betreibungen und im Concurſe die äußerste Consequenz liegt, um die Vollziehung von Verbindlichkeiten zu erlangen, ja daß gerade in der Vollziehung die Gefährdung von wohl erworbenen Rechten, die Gefährdung seines Eigenthums liegt, wenn man drittens noch weiß, daß bei der Verschiedenheit der Betreibungs- und Concurſgesetze in den Cantonen eine Menge von Zwischenträgern sich gebildet haben, welche durch Gebühren und Sporeten auf dem Gläubiger oder dem Schuldner sich erholen, so muß man zum Schlusse kommen, daß hier eine Centralisation auch äußerst wünschbar sei. Die Schwierigkeit in der Durchführung liegt aber nach meiner Ansicht darin, daß die staatlichen Behörden und Beamten, welche eben für Bewilligungen und Handlungen angerufen werden müssen, einen Theil des politischen Organismus eines Cantons bilden und daß daher eine gleichförmige Umänderung und Umgestaltung im Betreibungs- und Concurſverfahren von Einfluß auf jenen politischen Organismus sein müssen; es ist aber bekannt, daß die Einwirkung auf die politische Gestaltung eines Cantons, worin ja ein Theil seines Verfassungslebens liegt, von Seite des Bundes oder der Mitstände äußerst ungerne gesehen wird. Die Centralisation auf diesem Gebiete müßte daher mehr das Verfahren und die gleichmäßigen Stadien und Fristen als die Beamten im Auge haben, — das gleichmäßige Verfahren, wiederhole ich, bei angestrittenen wie bei anerkannten Forderungen.“

„Die gleiche Ansicht läßt sich über die Gleichförmigkeit der Civilproceßordnungen aussprechen, ein Punkt, der zwar im Circulare unseres Vorstandes nicht erwähnt ist, dem ich aber,

was die Wichtigkeit betrifft, den Vorzug vor jeder Centralisation im Strafrecht einräume. Was die Wünschbarkeit und die Nothwendigkeit der Centralisation auf diesem Gebiete betrifft, so sind sie nicht weniger groß als auf dem des Civilrechtes selber, ja man darf wohl sagen, daß die Verschiedenheit in den Prozeßvorschriften in sehr vielen Fällen die Verschiedenheit des Rechtes sehr fühlbar werden lasse. Denn was ist der Civilproceß eigentlich? Das Mittel und der Weg, womit man zur Erreichung und Verwirklichung seines Rechtes in angestrittenen Fällen gelangt. Darin liegt aber gerade eine Gefährdung eines Rechtes selber, daß man nicht weiß, wie man es erreichen soll. Die Proceßform in einem Canton ist nicht nur für den gewöhnlichen Bürger, sondern selbst für den Rechtsanwalt des andern Cantons, wenn nicht noch ganz unbekanntes, doch sehr unsicheres Land. Die Formalitäten der Proceßeinleitung, die fatalen Fristen machen aus dem Civilproceß sehr oft ein wahres Labyrinth, in das man gelangen, aus dem man jedoch nicht mehr kommen kann. Nicht selten kommen daher Fälle vor, in denen irgend ein proceßualischer Schlagbaum die Erreichung des bestfundirten Rechtes verhindert hat. Es treten dann die verschiedensterlei Proceßkosten noch hinzu, welche bewirken, daß selbst nach gewonnenen Proceß bei der gewinnenden Partei ein Gefühl bitterer Reue nicht unterdrückt werden kann. Mir sind nicht wenige Fälle bekannt, bei denen es sich allerdings oft nur um Kleinigkeiten gehandelt hat, wo man es aber vorzog, auf sein ganz klares Recht zu verzichten, statt es mit Proceßumtrieben, Fristen und Kosten zu erreichen. Ein durch die ganze Schweiz gleichförmiges Proceßverfahren scheint mir daher dringend geboten zu sein. Noch weit mehr als im Betreibungs- und Concurßverfahren begegnet man aber auch hier dem Hinderniß, daß die Proceßform eines Landes mit der Gerichtsorganisation desselben innig verflochten ist. Diese, d. i. das System der für die Rechtsprechung aufgestellten Behörden und Beamten, ihre Ueber- und Unterordnung, ist in den verschiedenen Cantonen eine äußerst mannigfache; ich glaube nicht, daß auch nur zwei Cantone auf dem gleichen Boden sich bewegen. Es scheint mir daher äußerst nothwendig, daß der Gleichförmig-

keit des Verfahrens eine Gleichförmigkeit in der Gerichtsorganisation der Cantone vorausgehen müsse, ein Postulat, das nicht so bald zur Verwirklichung kommt, wenn nicht außerordentliche Umstände eintreten. Ein Versuch zur Gleichförmigkeit müßte daher wie beim Betreibungsverfahren mehr den Gang des Processes, seine Stadien und Fristen im Auge haben, als die für die Rechtsprechung eingesetzten Behörden und Beamten. Es wäre vor der Hand zwar noch sehr wenig, allein, wenn es zu erhalten wäre, durchaus nicht von der Hand zu weisen; gerade in solchen Versuchen soll man sich an das französische Sprüchwort erinnern „le mieux est l'ennemi du bien.“

Nach diesen Erwägungen schreitet nun der Referent zu der weitern Frage nach den Mitteln zu Erreichung des Nothwendigen und Zweckmäßigen. Als solche und damit als Aufgabe des Juristenvereins wird betrachtet die Ergründung des tatsächlichen Bestandes im Recht, eine vergleichende Rechtswissenschaft, und zwar vorgetragen an der Centralschule der Schweiz, im Polytechnicum zu Zürich, als Lehrfach der VI. Abtheilung. „Ich gehe aber, sagt hier der Referent, noch einen Schritt weiter und sage, daß die Einrichtung einer eidgenössischen Universität zu den Begehren gehören soll, welche der schweizerische Juristenverein zur Verwirklichung seines Zweckes stellen muß.“ Das zweite Mittel erkennt der Referent in „der vergleichenden Rechtspraxis“ oder, wie er diese Bezeichnung auslegt, in der Freigebung der Parteivertretung in den Cantonen, wo dieselbe noch dem Advocatenstand anheimfällt, der an die Pflichten, die ihm, vorgeblich zum Schutz des Publicums, obliegen, auch Rechte knüpfe, welche nichts anderes seien als Privilegien, als ein Schutzzoll gegen die Einführung der außercantonalen Juristen, welcher je eher je besser durch ein Concordat aufgehoben werden müsse, ähnlich dem Concordat über die Freizügigkeit der Aerzte. --- Als drittes Mittel zur Beförderung der angestrebten Ziele empfiehlt das Referat, es mögen Nationalrath und Ständerath den Entwurf zu einem solchen gemeinsamen Civilrecht der Schweiz berathen und dann als subsidiäres Recht erklären, das in erster Linie für weitere Argumentation und Discussion feste Anhaltspunkte gewähren müßte, dann aber namentlich vom

Bundesgericht überall anzuwenden wäre, wo Streitfälle ihm dazu Anlaß böten, Streitfälle, die sich ja bedeutend vermehren ließen, wenn in Anwendung der Bundesverfassung Art. 101. 104. 105 die Competenz des Bundesgerichtes, nach dem Vorgang der nordamericanischen Verfassung auf alle Fälle erstreckt würde, wo Bürger eines Cantons mit dem Bürger eines andern Cantons streiten. Zulezt, aber nicht als letztes Mittel zu Aufstellung eines allgemein gültigen Civil- oder Strafrechtes wird endlich die Revision der Bundesverfassung empfohlen oder vielmehr darauf abgestellt, daß bei einer solchen die Einheit der Gesetzgebung in das Programm aufgenommen werden muß. — Hier rückt nun der Referent mit seiner leitenden Ueberzeugung ganz heraus: „Ich kann an dieser Stelle nicht umhin zu betonen, daß der Ruf nach Einheit der Gesetzgebung ein solcher nach Centralisation und zwar auch der politischen Centralisation ist; nach meinem Dafürhalten aber auch aus leicht begreiflichen Gründen. Denn was ist das erste Mittel, in dessen Besitz wir uns setzen müssen? Man muß darauf sehen, daß es in der Schweiz nur einen Willen giebt, welcher über Rechtsachen sich auszusprechen hat, mit andern Worten nur eine politische Macht, welche über dieses Gebiet endgültig zu bestimmen hat. Im gegenwärtigen Zustand bestehen nämlich für die Rechtsgesetzgebung noch eine Vielheit von Willen und Gewalten, die, wenn sie sich in der Gleichförmigkeit versuchen wollen, zu Concordatsunterhandlungen sich herbei lassen. Wozu diese führen, haben wir soeben gesehen. In keinem Falle zu dem Ziele, das wir als das nothwendige in der Schweiz ansehen müssen. Daraus folgt der Schluß, daß man den gegenwärtigen verfassungsmäßigen Zustand in der Rechtsgesetzgebung durch einen andern zu ersetzen suchen muß. Ich meinerseits wenigstens habe gar kein Vertrauen dazu, daß wir auf dem Concordatswege zu erheblichen Resultaten gelangen werden. Ich drücke daher meine Ueberzeugung dahin aus, daß, wenn theoretisch auch die Gleichgültigkeit und Einheit des Rechtes allein als Nothwendigkeit in den Vordergrund sich stellen, dieselben practisch nur dadurch erreicht werden können, daß man die Competenz zur Gesetzgebung im Civilrecht (eventuell auch im Strafrecht und zwar

je nach dem Umfang, in dem man die Centralisation durchführen will) dem Bunde überträgt. Wenn wir daher in erster Linie auch nur auf die Einheit im Rechte abzielen, so kommen wir in zweiter Linie auf die Einheit der politischen Gewalt. Mit andern Worten: aus einem Rechts-Reformer wird man zu einem politischen Centralisator.“

Diesen Sätzen stellte sich nun entgegen das Correferat des Hrn. Staatsrath Friedrich von Genf.

Derselbe bedauert, daß er das Referat zu spät erhalten habe, um genügend darauf eingehen zu können, und er nun sich darauf beschränken müsse, sein Erstaunen auszusprechen, daß überhaupt ein Thema, wie das heute zur Berathung vorliegende, im schweizerischen Juristenverein zur Besprechung komme. Wenn es nach den Statuten allerdings im Zwecke des Vereins liege, auf Annäherung und möglichsie Einigung der cantonalen Rechte im allgemeinen Interesse hinzuarbeiten, so habe dies nur den Sinn, daß der Ideenaustausch jedes Mitglied anregen solle, an seiner Stelle für Verbesserung des cantonalen Rechtes im Sinne der Annäherung sein Möglichstes zu thun. Die Verbesserung der Einzelrechte sei das nächstliegende, die Centralisation das secundäre Interesse und letztere nur auf dem Wege der erstern anzustreben. Nun wolle man aber die Sache plötzlich umkehren und stelle das Postulat der Centralisation in die erste Linie. Dagegen verwahrt sich Redner und findet überhaupt, ein derartiges Thema, welches nicht nur einzelne, unter sich abweichende Meinungen, sondern die Differenz zweier gesammter Geistesrichtungen zu Tage fördere, sei zur Discussion nicht recht geeignet. Zur heutigen Frage trägt nun der Hr. Correferent im Einzelnen Folgendes vor: Einmal widerstrebe die Centralisation des Rechtes nicht nur der Form, sondern auch dem Geiste der bestehenden schweizerischen Bundesverfassung, welche auf dem Gebiete des Privat- und Strafrechts den Cantonen die unbeschränkte Souveränität gelassen habe und lassen wolle. Die Tendenz nach Centralisation des Rechtes sei daher im Grunde eine rein politische, indem ohne politische Veränderungen die

practische Durchführung derselben nicht denkbar sei. Sodann falle in Betracht, daß der natürliche Boden zu der verlangten Centralisation noch gar nicht vorhanden sei; bei einzelnen Rechtsfragen, zu deren Erledigung im Sinne der Einheit allerdings ein naheliegendes Bedürfnis sich fühlbar mache, so z. B. mit Bezug auf die öffentlich rechtliche Stellung der Schweizerbürger, auf das Eherecht u. s. w., — sei dieselbe bis zur Stunde noch nicht gelungen und die darauf hinielenden Concordate verworfen worden. Zu einer umfassenden Centralisation fehle im Weiteren die nothwendige Grundlage einer gewissen Gleichartigkeit der Einzelrechte; in manchen Rechtsgebieten seien die einen Cantone den andern weit voraus und man brauche nur die in der französischen Schweiz geltenden Grundsätze der freigestellten Trauungsform, der Nichtzulassung von Paternitätsklagen, der Zurückhaltung des Staates im Vormundschafts- und Bevogtungsrechte mit den entsprechenden Gesetzen der deutschen Schweiz zu vergleichen, um die Unmöglichkeit und Ungerechtigkeit einer Zurückführung des weit vorangeeilten Fortschrittes zu gänzlich oder theilweise zurückgebliebenen Instituten recht lebhaft zu fühlen. Endlich sei die Rechtspflege, so wie sie in jedem einzelnen Cantone geübt werde, in demselben populär; und man lasse sich lieber einzelne Mängel daran gefallen, als daß man auf die heimische, sorgsam gehegte und gepflegte Justiz zu Gunsten einer theilweise fremden und unbekanntem verzierte, über welche eine selbständige Controle von Seite der einzelnen Cantone nicht zu handhaben wäre. Aus alle dem gehe hervor, daß die Frage der Centralisation des Rechtes ganz unnöthig, wie ein Gespenst, heraufbeschworen worden sei. Ihre Durchführung würde das gesunde Rechtsleben in seiner natürlichen Entwicklung zerstören, gerade wie in Frankreich durch die gewaltsame Einführung des einheitlichen Code nichts weniger als ein Fortschritt im geistigen Leben der Nation bezeichnet worden sei. Dadurch daß man plötzlich auf allen Gebieten centralisiren wolle, hindere man die Einigung da, wo sie auf natürlichem Wege, dringenden Bedürfnissen gemäß, im Begriffe sei zu Stande zu kommen; der Vorschlag des einheitlichen Obligationenrechtes stehe der Einführung des gemeinsamen Handels-

rechts entgegen. Zum Schlusse warnt Redner dringend vor jeder Ueberstürzung und befürwortet die Herausgabe eines wöchentlich erscheinenden Organs, in welchem sich die Einigung, soweit als nothwendig, auf besonnene Weise besprechen und vorbereiten lasse.

An der auf diese warme Gegenrede folgenden Discussion nahmen nun nach einander Theil die Herren Nationalrath Jäger aus Aargau, Ständerath Blumer aus Glarus, Gerichtspräsident Vigier aus Solothurn, Nationalrath Haberstick aus Aargau, Altstaatschreiber Lach aus Solothurn, Professor Leuenberger aus Bern, Landammann Vigier aus Solothurn, Director Widmer in Zürich, Fürspreh Gaulis aus Waadt, Fürspreh Oswald aus Lucern, Professor Friedrich von Wyß und Oerrichter A. von Drelli, beide aus Zürich, Regierungsrath Bassali aus Bündten und Professor Lefort aus Genf. Wegen vorgerückter Zeit verzichteten die Herren Professor Munzinger aus Solothurn und Oerrichter Schneider aus Zürich.

Aus diesen Verhandlungen folgt hier das Wesentliche.

Hr. Jäger. Er ergreife das Wort von vornherein mit der Absicht, der Versammlung einen bestimmten Antrag zur Beschlußfassung vorzulegen, um den heutigen Verhandlungen einen Angelpunct zu bezeichnen und zugleich den Verein zu veranlassen, seinem Streben einen formell greifbaren Ausdruck zu geben. Die Frage nach Wünschbarkeit und Möglichkeit der Centralisation des Rechtes sei gegenwärtig eine sehr bestrittene und habe noch viele Gegner; auf dem Concordatswege sei auch dasjenige nicht zu erreichen, was von den Bundesbehörden bereits als Ziel der Einheitsbestrebungen gutgeheißen worden sei. Viel besser würde zu diesem Ziele führen, auf dem Wege der Bundesrevision das Volk direkt anzufragen, ob es auf diesem oder jenem Gebiete die Einigung wünsche und im Bejahungsfalle den Bundesbehörden die Competenz einräumen wolle, für die ganze Schweiz verbindliche Geseze zu erlassen. Zu Rückschritten in einzelnen Rechtsgebieten werde natürlich kein Canton gezwungen werden, sondern die Institutionen je des vorgeschrittensten müssen dem einheitlichen Rechte zur Basis dienen;

die Verschiedenheiten zwischen den Cantonalrechten seien im übrigen nicht so principieller Natur, daß nicht eine Einigung denkbar wäre. Er stelle daher den Antrag, daß der Vereinsvorstand durch Beschluß von heute mit Abfassung einer Petition an die Bundesversammlung beauftragt werden möchte, dahin zielend, daß dem Volke die Frage zur Abstimmung vorgelegt werde, ob es den Bund competent erklären wolle, ein für die ganze Schweiz verbindliches Obligationen-, Concurss- und Zertreibungsgesetz zu erlassen.

Hr. Blumer. Er sei ebenfalls von der Wünschbarkeit einer Centralisation einzelner Theile des Civilrechtes vollkommen überzeugt, namentlich auch im Interesse der in der selbständigen Rechtsentwicklung zurückstehenden kleinen Cantone. Als das Rechtsgebiet, bezüglich dessen ein Bedürfnis der Einheit im Interesse des freien Verkehrs gefühlt werde, bezeichnet Redner das Obligationenrecht mit Einschluß des Handels- und Wechselrechts, sowie der Rechtsätze betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit; dazu die Schuldbetreibung und den Concurss. So weit nun das Bedürfnis reiche, sei auch die Möglichkeit eines Erfolges vorhanden, im einen Punkte sicherer als im andern, und es handle sich nur darum, das richtige Mittel zu finden. Von einer Volksabstimmung könne man das nicht erwarten, was der Vorredner sich von ihr verspreche, wenigstens nach den Präcedentien von 1866 nicht auf dem Wege der Partialrevision; dagegen sei es gar nicht ausgemacht, daß nicht auf dem Concordatswege das Wünschbare mit der Zeit doch zu erreichen sei, wenn durch Experten der Stoff gehörig vorbereitet sein werde. Man brauche nur nach Deutschland hinüberzusehen, wo auf dem nämlichen Wege die vortreffliche einheitliche Wechsel- und Handelsgesetzgebung zu Stande gekommen. Für heute ist Redner der Ansicht, daß die Versammlung der Aufgabe des Juristenvereins angemessener handle, wenn sie von förmlicher und bindender Beschlußfassung Umgang nehme, und stellt daher den Gegenantrag auf Nichtvornahme irgend einer Abstimmung. Was die am Schlusse des Referates gebrachten Vorschläge betreffe, so empfehle sich allerdings die Errichtung einer einheitlichen Rechtsschule, beziehungsweise schweizerischen Universität

besser als die Errichtung eines juristischen Lehrstuhles am Polytechnikum. Die Schaffung eines subsidiären einheitlichen Rechtes würde sich, bei der geringen Competenz des Bundesgerichtes, kaum als durchführbar zeigen.

Hr. Bezirksgerichtspräsident Bigier. Den Bundesbehörden müsse er nach unserer gegenwärtigen Verfassung entschieden das Recht bestreiten, dem Schweizervolke eine einheitliche Gesetzgebung zu dictieren. Ebenso halte er es für sehr gefährlich und unzweckmäßig, dieser Frage wegen eine Revision der Bundesverfassung anzustreben, indem diese Frage, einmal angeregt und dem Volke vorgelegt, auf eine Weise beantwortet werden könnte, die uns Allen unlieb wäre. Die Revisionsgelüste, einmal geweckt, können nicht so leicht nach Belieben wieder unterdrückt werden und keine Macht könne dann gebieten: bis hierher und nicht weiter. Er sehe aber ein, daß der gegenwärtige Zustand unmöglich, ohne die größte Gefahr für Handel und Verkehr unter uns und gegenüber dem Auslande, fortbestehen könne und glaube sogar, wenn wir auf eine verständige und ruhige Weise zu Werke gehen, werde, wenn auch nicht jetzt, doch in nächster Zukunft die Codification als schöne Frucht vom Baume fallen. Wenn einmal auf dem Wege ruhiger Belehrung die Abschaffung dieser Schlagbäume von Cantonsgesetzbüchern zum Volkswunsch geworden, werde sich die Frage den Behörden aufdrängen und diese von selbst dazu gelangen, das Werk gemeinschaftlich an die Hand zu nehmen.

Unter den Mitteln zu diesem Zweck könnte die „Errichtung eines Lehrstuhles am Polytechnikum für vergleichende Rechtswissenschaft“ den großen Vortheil bieten, das gewünschte Bewußtsein in unserm Volke zu wecken und zu schaffen, wenn die gegenwärtigen Gesetzgebungen nicht nur vor der Junst der Juristen erläutert, die Verschiedenheiten von Canton zu Canton herausgehoben und die daherigen Nachtheile in ein gresles Licht gestellt werden. Er sei auch überzeugt, daß bei einläßlicher Behandlung der Sache in der Presse der Schreck, den das Wort „Centralisation der Gesetzgebung“ ausübt, nach und nach verschwinden und einer ruhigen Beurtheilung der Frage den Platz

einräumen wird, besonders bei den Schweizern der französischen Schweiz.

Glaubt etwa Hr. Friedrich, man würde in einen solchen Code alles dasjenige aufnehmen, was in einigen deutschen Cantonen beim Abfluß der mittelalterlichen Zustände zurückgeblieben ist oder man würde nicht vielmehr gerade umgekehrt in einem allgemeinen Gesetzbuch mit diesen alten Mißbräuchen aufräumen.

Beispiele solcher Mißbräuche und Rechtsdivergenzen könnte er aus seiner vieljährigen Erfahrung ohne Protocoll zu Duzenden aufführen. Möglich sei es, daß andere Cantone so sehr unter letztem nicht leiden als der seine. Keiner habe im Verhältniß zu seiner Größe so viele Grenzen und lebe in einem so lebhaften täglichen, ja stündlichen Verkehr mit seinen Nachbarcantonen. Man könne sich hievon eine Vorstellung machen, wenn man wisse, daß von den 150 Dörfern des Cantons Solothurn nur 24 nicht Grenzdörfer seien und daß sich kein Dorf im ganzen Cantone befinde, aus welchem man nicht in einer Stunde sich auf das Gebiet eines andern Cantons begeben könne.

Ein rasches Vorgehen in der Sache wäre deßhalb auch unö erwünscht, besonders noch, weil Solothurn durch die Entwicklung der Handels- und Gewerbsverhältnisse gezwungen sei, sein hinter der Zeit zurückgebliebenes Obligationenrecht zu revidiren, was auch bei andern Cantonen der Fall sei. Allein ein gewaltames Detroüiren, ein Aufdringen durch die Bundesgewalt würde nach seiner Ansicht ein Unglück sein, ehe man sich in der Bevölkerung der verschiedenen Cantone mehr geeiniget und da mehr Gleichheit in den Ansichten entstanden sei. Bis man durch einen Machtspruch in der Schweiz unsere so verschiedenen Sitten, die Bildungsgrade, die Verschiedenheit der Sprache und Sitten gleich machen könne, sei es unmöglich, in allen Beziehungen eine Einheitsregierung einzuführen, welche im Volke Wurzeln schlagen und wachsen könne."

Hr. Haberstick ist für den Antrag Jäger und wünschte, daß der Verein eine bestimmte Ueberzeugung ausspreche. Mit halben, künstlichen, kleinen Mitteln sei nichts geholfen. Rechtschulen, Petitionen, Vorschläge einzelner Aenderungen verfangen

nicht. Dann, wenn man so ein Ganzes wolle, werde man auch ein Ganzes erreichen. Die Verwirklichung des Angestrebten sei dem Volke zu überlassen, und dann sollen auch die Bundesbehörden thun, was an ihnen liege. Wenn z. B. ein Gesetz über Verkehrsverhältnisse ihnen übertragen werde, so sei es an ihnen, dies zu interpretieren und z. B. die Ehe darein zu ziehen, welche der Bundesgesetzgebung im höchsten Maße bedürftig sei. Was es denn für einen lebendigern Verkehr in der Welt gebe, als in der Ehe?

Hr. Lach befürwortet ebenfalls das heutige Eintreten auf bestimmte Anträge; man solle auf practische Erfolge lossteuern und sich nicht mit Anhören von Reden und Abfassung von Schriften begnügen. Der Jäger'sche Antrag zeige ein annehmbares Ziel, obschon die einfache Annahme des Code Napoléon für die ganze Schweiz den vorhandenen Bedürfnissen am promptesten entgegenkäme. Redner ist dafür, daß der Verein sowohl an die Bundes-, als an die Cantonalbehörden mit dem Wunsche gelange, sie möchten die zur Einigung des Rechtes dienlichen Maßregeln ergreifen; letzteres namentlich darum, damit auch in den einzelnen Cantonsräthen die Frage der Einigung zur Besprechung komme.

Hr. Leuenberger stellt als Endziel die vollständige Centralisation des Rechtes hin, glaubt aber mit den Vorrednern, man habe sich mit seinen Wünschen zunächst auf ein engeres Gebiet des Möglichen zu beschränken. In erster Linie sei wünschbar der Erlaß eines Gesetzes über intercantonales Recht, d. h. einer einheitlichen Norm für den Entscheid der Frage, welches cantonale Recht in jedem einzelnen Falle zur Anwendung kommen solle. Dann müsse einheitliches Obligationenrecht mit Einschluß des Handels- und Wechselrechtes folgen, und dann erst einheitliches Proceßrecht. Daran, daß bis jetzt noch gar nichts, auch das Nothwendigste nicht, centralisirt sei, tragen im Grunde einzig die Juristen die Schuld, welche, anstatt auf dem Wege der Einigung kräftig voranzugehen, aus übergroßer Liebe und Sorgfalt für die cantonalen Institute den Blick in's Allgemeine verloren haben.

Hr. Landammann Bigier kann in der Einigung des Rech-

tes weder eine rechtliche noch eine politische Gefahr, am wenigsten mit Hrn. Friedrich ein Gespenst erblicken. Käme man auch zum Einheitsstaate, so habe man vor dem Vorbilde der helvetischen Republik durchaus nicht zurückzusehen. Eine so große Zeit, welche die Feudalität überwunden, das Schweizerbürgerrecht eingeführt, die Niederlassung frei gemacht, die Bundesideen geschaffen, sollte in diesem Saale ein Gespenst heißen dürfen! Im Wesentlichen stimme er dem Antrage Jäger bei, wünsche jedoch, daß man das Gebiet, auf welchem sich die Einigung des Rechtes zu vollziehen habe, nicht so bestimmt abgrenze, sondern die Bundesbehörden angehe, im Allgemeinen eine Bundesrevision behufs Einigung einzelner Theile des Civilrechtes und Civilprocesses auf dem Wege der Bundesgesetzgebung anzubahnen. Um aber einen bestimmten Erfolg hoffen zu können, sei es nothwendig, die Centralisation des Rechtes populär zu machen, und Redner ergänzt daher seinen Antrag durch den Zusatz, der Vorstand möchte beauftragt werden, eine populäre Schrift über diesen Gegenstand unter dem Volke zu verbreiten.

Hr. Widmer will die Frage ganz ruhig und objectiv vor's Auge nehmen, ob sich in der Schweiz die Entwicklung des Lebens mehr dem Centralen oder mehr dem Föderativen und Cantonalen zuneige, und kann dann unmöglich zweifeln, daß eine centrale Entwicklung komme, naturnothwendig kommen müsse in allen Dingen, deren Pflege in der Gemeinsamkeit und Einigung besser gedeiht, also auch im Rechtsleben.

Die Gemeinsamkeit ließe sich gar wohl auf dem Concordatswege befriedigen. Wenn es auf diesem Wege nicht gehen will, so liegt die Schuld nicht in den Verhältnissen, sondern in uns selbst, daß wir es nicht über uns vermögen, von den Sonderinteressen abzusehen und uns auf einen höhern gemeinsamen Standpunct zu erheben. Es sei in solchen Dingen wohl zu beachten, ob der Widerstand in einem gesunden und berechtigten Individualitätsleben wurzelt oder aber in jener selbstsüchtigen Engherzigkeit, die noch jede Fortentwicklung zurückgehalten hat.

Auch die Bundesrevision könne der geeignete Weg sein. Aber dem Antrage Jägers, das Volk im Voraus zu befragen,

sei nicht zu folgen, denn es könnte damit, verneinenden Falls, die Entwicklung auf noch unreifer Stufe gestört und hintertrieben werden. Und ebensowenig möchte er das Volk etwa fangen mit einem Ja, das in seiner Allgemeinheit unschuldig ausfähe und in der spätern Detailausführung vielleicht Niemandem gefällt. Ueberhaupt habe der Juristenverein nicht, gewissermaßen an Stelle der Bundesbehörden, über solche Fragen Resolutionen und agitirende Schlußnahmen zu fassen. Er soll wirken durch die Evidenz seiner Gedanken. Eine populäre Broschüre nach Vigiers Antrag könnte nur angehen, insofern die Discussion gründlich und einig genug wäre.

In der Sache selbst, wie und worin zunächst die Gemeinsamkeit anzustreben sei, habe der Referent darin einen praktischen Blick beurfundet, daß er die Proceß- oder Gerichtspflege in den Vordergrund stellte. Wenn die Alternative bestünde, entweder einen einheitlichen Civilcodez und die Gerichte einzig bei den Cantonen oder aber einen gemeinsamen obersten Gerichtshof ohne Codez, dann würde Redner das Letztere wählen als das weitaus wirksamere Förderungsmittel. Das Recht sei ja vorhanden auch ohne Codez, wie denn überhaupt die gesunde Rechtsentwicklung nicht darin besteht, daß man durch ein Gesetz das Recht erschafft, sondern daß sich das im Leben heranzentwickelte Recht im Gesetz verschriftlicht und fixiert. Hilft der Codez, wenn er in den Gerichten der 22 Cantone mißhandelt und wenn so eine Confusion bereitet wird anstatt Rechtsklarheit?

Im gegenwärtigen Stadium der Entwicklung dürfte zweckmäßiger sein, sich auf zwei Momente zu beschränken und in ihnen die Gemeinsamkeit des Rechts allmählig mehr und mehr heran zu befördern.

Einerseits die Aufstellung eines obersten Gerichtshofes resp. die Betrauung des Bundesgerichtes mit der Function, die Rechtsrecurse, mit denen jetzt die Bundesversammlung behelligt wird, zu entscheiden, ferner die intercantonalen Rechtscollisionen nach Leuenbergers Antrag zu lösen; und endlich als oberste Instanz über wichtige cantonale Civilfälle zu urtheilen, sei es, daß zu zwei cantonalen Instanzen das Bundesgericht die dritte und letzte Instanz bildete, oder daß die Cantone nur eine Instanz

haben und das Bundesgericht die zweite, oder endlich daß es den Parteien i. e. dem Appellanten freigestellt bleibe, die Appellation entweder vor die zweite Instanz des Cantons oder aber sofort vor's Bundesgericht zu ziehen. -- Ein solcher oberster Gerichtshof wäre veranlaßt, sich mit dem Civilrecht in seinen gemeinsamen und verschiedenen Ausbildungen auf's Gründlichste zu befassen und die cantonalen Instanzen würden wohl doppelte Vorsicht anwenden, wenn sie den eidg. Gerichtshof als oberste Instanz über sich wüßten. Die Einwirkung auf die Rechtsausbildung und Rechtsstärkung wäre auf beiden Seiten.

Andernteils die wissenschaftliche Ausbildung des gemeinsamen Rechtes. Es sei nicht so, als ob hiefür noch nichts geleistet worden wäre. Sowohl in Zürich werde über schweizerisches Recht gelesen, als auch seit 30 Jahren zu Basel. Ferner diene ja „die Zeitschrift für schweizerisches Recht“ hauptsächlich diesem Zwecke, daß wir uns in der Gemeinsamkeit und Verschiedenheit unseres Rechtes kennen lernen. Da möge Jeder in sich selbst gehen und sich fragen, ob er als Mitarbeiter oder wenigstens als Abonnent das gemeinsame Organ unterstütze und ob es sich an ihm bewähre, daß der Wunsch nach einer Einigung und Fortbildung des Rechtes eine reale Ueberzeugung und Gesinnung sei oder aber bloß eine politische Phrase. — Die Ansicht des Referenten, daß die Juristen in einem Schlussesemester am Polytechnikum vergleichendes Recht hören sollen, würde den Juristen in seinen Studienjahren von den philosophischen, historischen und naturwissenschaftlichen Disciplinen ablösen und damit zum einseitigen Fachmensch machen helfen. Die vergleichende Rechtswissenschaft, in Wechselbeziehung zum angewandten Recht des Bundesgerichtes, müßte auf der Universität cultiviert werden, sei es nun an den mehreren gegenwärtigen Schulen in der Schweiz oder aber an einer eidgenössischen Hochschule.

Vielmehr möchte der Redner noch eine andere Frage, gewissermaßen en famille berühren, nämlich die, warum gerade wir Juristen die Rechtsgemeinsamkeit anstreben sollen? Es bleibt auch auf diesem Gebiete wahr, daß kleine Verhältnisse den Blick verengen und die Spannkraft mindern, während mit

der Erweiterung der Verhältnisse auch der Gesichtskreis sich erweitert: die Aufgabe schwieriger, die Verantwortlichkeit größer werde und daraus die größere Anstrengung erwachse, welche den Mann emporhebt. Wir haben in der Schweiz viel mehr Juristen und viel weniger Jurisprudenz — von jener ächten Jurisprudenz, welche mit scharfer Diagnose in die Natur der Dinge eindringt und die innere Billigkeit, das Recht, den Geist des Rechtes aus ihnen selbst herausholt.*) In der Entwicklung eines schweizerischen Rechtes könnte die unreife Juristerei, die schablonenmäßige Formalistik nicht mehr ausreichen, die Aufgaben müßten sich höher stellen auf dem Forum der Oeffentlichkeit und vor der allgemeinen Kritik, und so würde dann unser Juristenstand zum Nutzen Aller aus dem Sumpflieben der Mittelmäßigkeit mehr und mehr emporgehoben.

Hr. Gaulis schließt sich den Ausführungen des Hrn. Correferenten an. Der Verein habe sich zur Aufgabe gesetzt, auf Annäherung der cantonalen Rechte hinarbeiten, und Manches habe er in dieser Richtung schon geleistet. Nun wolle man aber auf einmal viel zu viel, man überstürze die Sache und hindere dadurch jeden Fortschritt. Die unmittelbare Aufgabe des Vereines sei eine lediglich belehrende (but d'enseignement), seine practischen Erfolge seien eben die Fortschritte der Belehrung; das Hervortreten mit bestimmten Resolutionsen widerstrebe seiner Bestimmung.

Hr. Oswald findet alle die gebrachten Vorschläge zu zaghaft und ist für thunlichste Beförderung der Einigung auf allen Rechtsgebieten mit sämmtlichen zu Gebote stehenden Mitteln: Presse, Bundesrevision u. s. w. Die Rechtseinheit sei jedenfalls erreichbar, und die Frage nach ihrem Zustandekommen eine bloße Frage der Zeit. Die Nachtheile der Rechtsverschiedenheit werden von Tag zu Tag unerträglicher, und auch vom

*) Aehnlich wie in der Schule so häufig deutsche Sprache getrieben und mißhandelt wird, mit allen möglichen grammatischen Regeln und vermeintlich logischen Ordnungen, aber ohne daß der Lehrer die Sprache selbst, den Geist der Sprache besitzt.

politischen Standpuncte müsse man die Einheit herbeiwünschen, da sie das nationale Bewußtsein hebe.

Hr. Professor Fr. von Wyß empfiehlt gerade gegenüber dem letzten Votum wie dem Schluß des Referates, vor Allem zur Berücksichtigung, daß die Durchführung einer solchen Einheit und bleibende Erhaltung derselben nur möglich sei, wenn den Cantonen ihr Gesetzgebungsrecht entzogen wird. Würde ein einheitliches Gesetz wirklich eingeführt, aber den Cantonen das Recht gelassen, Gesetze, die Aenderungen des Rechtes bringen, zu geben, und nicht durch ein oberstes schweizerisches Gericht auch für Einheit der Praxis gesorgt, so wäre die Einheit und deren Gewinn bald wieder verloren. Es führe also die Bejahung der Frage nothwendig zur politischen Einheit der Schweiz und wer diese der Natur der Schweiz nicht angemessen erachten kann, wird auch für völlige Einheit des Rechtes sich nicht erklären können. Damit sei aber gar nicht gesagt, daß nicht in gewissen Gebieten größere Uebereinstimmung wünschbar sei. Er halte hier das Princip der jetzigen Bundesverfassung für das Richtige. Wo ein entschiedenes besonderes Bedürfniß für Einigung vorhanden sei, da soll diese angestrebt werden, darüber hinaus aber soll man nicht gehen und der Selbstständigkeit der Cantone, wie es der Natur der Schweiz entspricht, auch noch freien Spielraum lassen. Es sei nicht richtig gesagt worden, daß nur die Juristen in ihrer Standesbefangenheit der Einheit widerstreben. Man frage die Landleute der innern Schweiz, die Bevölkerung der französischen Cantone, ob sie mit der Einheit einverstanden seien. Was nun die einzelnen Gebiete betreffe, in denen das Bedürfniß der Einigung besonders sich gezeigt habe, so seien, wie berichtet worden, dießfällige Arbeiten bereits in Anregung gebracht. Aber auch hier werde bei der nähern Untersuchung und Behandlung bald sich ergeben, daß die Aufgabe nicht so leicht und einfach sei, wie man wohl sich denke. Einzelne Parthien des Obligationenrechts, so das Gült- und Schuldbriefrecht, die Schenkungen, werden wohl ausgeschieden werden müssen. Bei der Schuldbetreibung werde Rücksicht auf die verschiedene Organisation der Behörden nothwendig werden. Der Conkurs hänge

mit den tiefwurzelnden Eigenthümlichkeiten des Pfandrechtes an Liegenschaften und des ehelichen Güterrechtes so enge zusammen, daß Einigung sehr schwierig werde. Es sei kaum zu glauben, daß man im Canton Zürich das mit dem Schuldbriefwesen eng verbundene Concursrecht mit seinem Zugverfahren leicht fahren lassen werde. — Ein besonderes Bedürfniß der Einigung bestehe mit Bezug auf die Rechtsverhältnisse der aus der Heimat ausgewanderten, bald hie und bald dort sich aufhaltenden Niedergelassenen. Es ließe sich vielleicht denken, daß man für dieselben ein einheitliches schweizerisches Recht wenigstens in einigen Hauptgrundsätzen (so hinsichtlich des Privilegiums des Weibergutes), die Jedermann bekannt werden, in der Meinung schaffen würde, daß ihnen frei stände, zwischen diesem Rechte und demjenigen des Niederlassungsortes zu wählen.

Hinsichtlich der Art und Weise, wie in einzelnen Gebieten die Einigung durchzuführen wäre, schließe sich Redner ganz an das Botum von Hrn. Ständerath Blumer an. Für uns würde die Aufgabe dabei bestehen, in den Cantonen möglichst dazu mitzuhelfen, daß Annahme der Einigung, da es hier Bedürfniß ist, erfolge.

Hr. Obergericht von Drelli wünscht dringend, daß, wenn bestimmte Resolutionen gefaßt werden sollten, unter denjenigen Materien, welche durch die Bundesgesetzgebung für die ganze Schweiz einheitlich gestaltet werden sollen, auch der Autorrechte, d. h. des Schutzes des literarischen und künstlerischen Eigenthums speciell Erwähnung geschehe. Wir stehen mit Bezug hierauf in der Schweiz in ganz anomalen und ungesunden Verhältnissen. Durch den Staatsvertrag mit Frankreich seien wir nun dahin gelangt, daß ein Franzose, also ein Ausländer, in der Schweiz mehr Rechte genießt, als ein Einheimischer; denn wenn z. B. in St. Gallen ein literarisches Werk oder Kunstproduct eines Zürchers nachgedruckt oder nachgeahmt würde, so wäre der Zürcher schutzlos, weil St. Gallen dem betr. Concordat nicht beigetreten ist; wenn aber dort die gleiche Unbill einem Franzosen widerführe, so müßten ihm die St. Gallischen Gerichte auf Grundlage jener erwähnten Staatsverträge Genugthuung verschaffen. Ist dieß die so viel betonte Gleichstellung

der Schweizerbürger? Bei Anlaß der Partial-Bundesrevision im Jahr 1866 wurde ein Artikel, welcher den Schutz des Autorrechtes zur Bundesfache machen wollte, von der Mehrheit des Schweizervolkes verworfen; den Grund hievon hat man wohl zu suchen theils in Furcht vor der Centralisation, theils in irrigen Vorstellungen, als ob hier ein Eingriff in die Gewerbe-freiheit beabsichtigt würde. Mir scheint, der Juristenverein thäte viel besser, einzelne Themata gründlich zu behandeln und die öffentliche Meinung gerade über solche Materien, wie die von mir hier erwähnte, zu belehren und aufzuklären, statt so weitschichtige Fragen allgemeiner Natur zu behandeln.

Hinsichtlich des Strafrechtes stimme Botant im Wesentlichen mit Hrn. Blumer zusammen, was aber das Civilrecht angehe, so scheine es ihm unrichtig, wenn man immer nur die Alternative: Centralisation oder 25 verschiedene Privatrechte sich gegenüberstellt. Die gesunde und naturgemäße Entwicklung soll uns zu einer größeren gegenseitigen Annäherung führen, ohne deswegen alles über einen Leist zu schlagen. Wir können rücksichtlich des Civilrechtes sämtliche Cantone der Schweiz in vier große Gruppen eintheilen: erstlich eine Gruppe vorzugsweise industrieller Cantone der Ostschweiz mit moderner Codification, an deren Spitze Zürich steht. Daher rechne ich noch Schaffhausen, Thurgau, Zug, Graubünden. Für diese Cantone sei das treffliche privatrechtliche Gesetzbuch Zürichs von Bluntschli das Vorbild geworden, und darum müsse nothwendigerweise auch die Zürcher Gerichtspraxis hier von Einfluß sein. Vielleicht werde später auch St. Gallen hieher zu rechnen sein, wenn es einmal sein Civilrecht codificiere. Im Familien- und Erbrecht dieser Cantone lasse sich die gemeinschaftliche alamanische Wurzel leicht erkennen.

Eine zweite Gruppe bilden die Cantone Bern, Lucern, Solothurn, Aargau, vorzugsweise agricole Cantone, für welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch von Oesterreich bis jetzt die Grundlage ihrer Civilgesetzbücher bildet. Die vom Berner Juristenverein gegründete Zeitschrift für vaterländisches Recht sei in neuerer Zeit gemeinsames Organ der Rechtspflege dieser Cantone geworden, gewiß ein beachtenswerthes und wohlthä-

tiges Unternehmen, förderlich für Wissenschaft und Praxis. Er begrüße diese Erscheinung als ein erstes Symptom einer solchen gegenseitigen Annäherung.

Eine dritte Gruppe bilden die kleinen Cantone der Urschweiz nebst Appenzell; theilweise dürfte auch Glarus hieher zu zählen sein; ein altes einfaches Recht, meist noch in den alten Landbüchern aufgezeichnet. Die Alpenwirthschaft influenciert einen großen Theil des Sachenrechts.

Die letzte Gruppe endlich bilden die Cantone der Westschweiz, wozu auch noch Tessin zu rechnen sein möchte, deren Gesetzgebung nicht bloß auf dem Code civil ruht, sondern deren ganze Rechtsanschauung und Rechtsterminologie französisch sei. Diese Cantone nun, die naturgemäß zusammengehören, sollten zunächst in ihrem Rechte sich mehr annähern und mehr um einander bekümmern und dann hätten wir einen Fortschritt angebahnt, der auch die große Aufgabe erleichtern würde, nur diejenigen Sonder-Eigenthümlichkeiten zu bewahren, die der Erhaltung werth sind und dagegen der Strömung der Zeit, die größere Einfachheit und Uebereinstimmung will, auch wieder gerecht zu werden.

Hr. Wassali von Chur ist für gänzliche Centralisation des Rechtes auf allen Gebieten, und zwar durch das Mittel einheitlicher Gesetzgebung. Das Volk sei gewiß dafür und der lästigen Differenzen müde. Er stelle daher den Antrag, daß die Versammlung beschließe: der schweizerische Juristenverein hält einheitliche Civil- und Strafgesetzgebung für wünschbar und beauftragt den Vorstand, eine dießfällige Petition an die Bundesbehörden auszuarbeiten und von sich aus Unterschriften zu sammeln, um auf dem Wege der Totalrevision der Bundesverfassung das gewünschte Ziel zu erreichen.

Hr. Le Fort protestiert zum Schlusse gegen das weitgehende Einigungsstreben, welches die Cantonalsouveränität zu vernichten drohe, und spricht sich gegen das Fassen von Resolutionen aus.

Bei sehr vorgerückter Zeit, welche der Discussion Halt gebot, wurde die Abstimmung über die manigfaltigen Anträge rasch abgewickelt, nachdem der principale Gegenantrag Herrn

Dr. Blumers, auf irgend welche Resolutionen nicht einzutreten, mit 33 gegen 47 Stimmen in der Minderheit geblieben war. Einstimmig erhob sich zunächst die Versammlung für den eventuellen Vorschlag des Hrn. Dr. v. Drelli. Dem Antrage Jäger gegenüber wurde der nächststehende von Hrn. Landammann Vigier mit dem Kaiser'schen Zusage angenommen, und dieser erhielt auch dem Antrage des Hrn. Präsidenten Vigier gegenüber, welcher seinerseits über den Antrag Lach gestimmt hatte, die Majorität. Schließlich wurde in definitiver Abstimmung der Antrag Vigier-Kaiser, entgegen dem Antrag Bassali, mit Mehrheit zum Beschlusse des Vereins erhoben, in folgender wörtlichen Fassung:

1) Der Vorstand des schweizerischen Juristenvereins wird beauftragt, eine Petition an den Bundesrath zu Händen der Bundesversammlung zu richten: a) für Revision der Bundesverfassung in dem Sinne, daß der Bund berechtigt werde, über einzelne Theile des Civilrechtes und Civilprocesses für die ganze Schweiz verbindliche Gesetze zu erlassen; b) für Errichtung einer schweizerischen Rechtsschule.

2) Der Vorstand des schweizerischen Juristenvereins wird beauftragt, auf Kosten des Vereines eine populäre Broschüre ausarbeiten und verbreiten zu lassen, welche eine größere Rechtseinheit für die Schweiz in Civilrecht und Civilproceß vertritt.

Als nächstjähriger Festort wurde St. Gallen bezeichnet und in den Vorstand gewählt die Hh. Seiler als Präsident, Suter und Aeppli von St. Gallen, Dr. Blumer von Glarus und Reg.-Rath Weber von Lucern. Zahlreiche Aufnahmen, durch welche namentlich die Reihen der Mitglieder von Solothurn verstärkt worden waren, hatten schon im Anfange der Sitzung stattgefunden.
